

506. Cleve den 13. Januar 1701.

Churfürstliche Regierung.

Zur Verherrlichung des 18. des laufenden Monates, an welchem Tage die feierliche Proclamation und Krönung des Landesherrn, als König in dem souverainen Herzogthum Preußen, stattfinden wird, soll in allen Kirchen Vor- und Nachmittags Gottesdienst gehalten, das Te Deum laudamus gesungen, Gott gedankt und Mittags von 11 bis 12 Uhr mit allen Glocken geläutet werden. Die Wahl der Lerte zu den zu haltenden Predigten wird den Pfarrern überlassen.

Bemerk. Unterm 27. ej. m. ist wegen Abänderung des Kirchengebetes und der churfürstlichen Titulatur, so dann auch am 4. März ej. a. verordnet worden, daß, in den Berichten und Eingaben an Seine Majestät, das Prädikat Churfürst und churfürstliche Durchlaucht wegbleiben soll.

507. Cleve den 8. März 1701.

Königliche Regierung.

Die, gegen das bestehende Verbot, stattfindende Ausführung der Pferde wird wiederholt untersagt und den Beamten die desfallsige strengste Beaufsichtigung befohlen.

Erneuert am 6. April ej. a. und am 9. Januar 1702.

508. Cleve den 6. April 1701.

Königliche Regierung.

Die, Behufs der Errichtung ausländischer Fourage-Magazine, stattfindende Ausfuhr des Hafers, des Heues und des Strohes wird bei Confiskations-Strafe verboten.

509. Cleve den 18. April 1701.

Königl. Regierung.

Unter Mißbilligung der von den Beamten häufig veranlaßten Behinderungen der königl. Truppenwerbungen werden die Lokal-Behörden angewiesen, den mit königl. Autorisation sich einfindenden Werbern allen möglichen Vor-schub, zur baldigsten Anwerbung der ihnen benöthigten, oder zu werben anbefohlenen Zahl Leute, zu leisten.

510. Cleve den 4. Mai 1701.

Königl. Regierung.

Nachdem es sowohl in Unserer Nachbarschaft als auch an verschiedenen Orten, und insonderheit in denen Uns angrenzenden Niederlanden, zu allerhandt gefährlichen Con-juncturen und Weiterungen sich anläßet, und Wir dahero hohe und wichtige Ursachen haben, auff die Sicherheit Unserer Lande, und darin sich befindenden Einwohner und Untertthanen, ein sonderbahres und sorgfältiges Absehen zu nehmen und unter anderen Defensions-Mittelen, Unsere Lehn-Pferde auffzubiethen und in Bereitschaft zu halten; Als er-geheth hiermit Unser allergnädigster und zugleich ernster Befehl, daß alle Diejenigen, welche einige Lehn-Güter von Uns recognosciren, oder solche Güter wieder Käufflich, mit Unserm Consens, an sich gebracht, oder ex alio capite dieselbe besitzen und genießten ohne alle Contradiction, Exception und Ausflucht, wie die Rahmen haben mögen, die Lehn-Pferde sampt tüchtiger und untadelhafter Manschaft, Mundirung und Gewehr, und zwar auff solchen Fuß, wie anigo unsere Cavallerie an Manschaft Pferden und Mundirung bestehet, so fort und ohne Säumnüß herbey-schaffen, und in Bereitschaft halten sollen, damit dieselbe sich innerhalb sechs Wochen sistiren, und denen Officiren angewiesen werden können: Es hat sich aber einer oder der ander mit einigen Pactis, welche sie oder Ihre Vorfahren, der Lehn-Pferde halber, etwa unter sich getroffen nicht zu schutzen, noch deßhalb einigen Disputat zu erregen, gestalt Wir bey den Lehn-Gütheren, worauff der Rosßdienst haßtet, und deren Besitzern und einem Jedem seines interesse halber, so Er ex pactis hat, die Nothdurfft in Unsern Judiciis zu suchen, freystellen werden: Als gesimnen und befehlen Wir allen, zu Unserer Cleve und Märckischen Lehn-Sammer ge-

hörigen Lehnleuthen, hiemit allergnädigst und Ernstlich obiger Unserer Edictal-Berordnung ohne einigen Fehl zu geleben und sich in obgemelter Frist des Endts zu Cleve, bey Unserm Königlichem Kriegs-Commissariat, zu sistiren und anzumelden, wornach sich alle die Jenigen, welche Lehn-güter besitzen, bey Verlust derselben, und Ihres darauff habenden Juris, auch bey Vermeidung Unserer Ungnade eigentlich zu richten, zu achten, und sich für Schaden zu hüten wissen werden.

Bemerkung. Die königl. Regierung hat am 14. Juni ej. a., unter Mittheilung des vorstehenden Edictes, die Lehn-Leute aufgefordert, an einem bezeichneten Orte, mit Pferd und Harnisch und mit wohlbewaffneten Dienern zu erscheinen, oder sich binnen vier Wochen, zur Ablösung des geforderten Lehn-Dienstes in Geld, nebst Beibringung einer gerichtlichen Nachweise der zu jedem Lehen gehörigen Pertinenzstücke und deren jährlichen Einkünfte, bei dem königl. Kriegs-Commissariate zu melden.

511. Cöln a. d. Spree den 28. Mai 1701.

Friedrich, König ic.

Thun kund und fügen hiemit männiglich, denen es zu wissen nöthig ist, zu wissen: Nachdem wegen Berufung der Prediger in den Gemeinen, da einige unter dem Titul des Juris Patronatus die Prediger ohne der Classis Inspection, allein berufen wollen, zwischen den Patronis und Gemeinen zuweilen Streit fůrgesallen, und dannhero vom Clev- und Märckischen Synodo über den 17. Art. der Clev- und Märckischen Kirchen-Ordnung Erklärung verlangt worden; Daß wir demnach gedachten 17. Art. erstgedachter Kirchen-Ordnung also verstehen und erkläret haben: 1. daß solche Berufung der Prediger allein die Clev- und Märckische Evangel. Reformirten Kirchen angehe, und dieselbe sich darnach achten, keinesweges aber zum Nachtheil der Jülich- und Bergischen Evangel. Reformirten Kirchen (denen zum Besten in dem etliche Jahre darnach erst aufgerichteten Religions-Bergleich das Recht und die Weise der Berufung reguliret ist) mißbrauchet werden könne, noch sollen, und 2. daß aus eben demselben Absehen besagter 17. Art. auch nur privatos Patronos der Clev-Märckischen Evangel. Re-

formirten Gemeinen angehe, weisen beyde damalige Landes-Herrn sich über das ihnen in denen resp. Cleve = Jülich = Berg = Marck = und Ravensberg'schen Landen an einem und andern Ort zustehenden *jus patronatus* in gedachten Religions-Recess auf die darin beschriebene Maaß und Weise, absonderlich verglichen und erkläret haben, wobey es dann billig in alle Weege sein Verbleiben hat. 3. Und soll es im übrigen diesergestalt gehalten werden, daß an den Orten, wo *formata Consistoria* sind, und der Patronus ein Glied der Gemeinde ist, in Gegenwarth des 2ten Predigers, wann an dem Ort zwey Prediger seyn, sonst in Gegenwarth des *Inspectoris Classis* (welcher bloßhin das Gebeth thut, im übrigen aber sich sonst in die Wahl nicht mischen soll) die Gemeinde oder das Consistorium, so wie es hergebracht ist, nebst dem patrono, er sey im Consistorio oder nicht, dennoch eine Stimme mit haben, und 3 bequeme *Subjecta*, auf deren Lehr und Leben nichts zu sagen ist, *per majora vota* erwählen, dieselbe dem patrono praesentiren, und dieser einen aus den Dreyen nominiren, und demselben einen *Collations- und Vocations-Schein absque juribus investiturae*, und gegen Erlegung der Schreib = Gebühr und Siegel = Geldes (so höher nicht als 2 Rthlr. zu setzen) ertheilen; Mit welchem *Collations- oder Vocations-Schein* der Vocatus sich bey der Classe sistiren, das gewöhnliche Examen und ordination, oder wenn derselbe vorhin anderwertlich ein Prediger gewesen, und also bereits bey einer Classe oder auch bey einer Universitaet examiniret worden, nur die bloße introduction in der Gemeinde begehren, und in allem der Kirchen = Ordnung, und folglich der Classe und Synoden, wie alle andere Prediger unterworffen seyn, gedachte Ordination und introduction aber auch so fort unweigerlich geschehen solle; An denen Orten aber, da der Patronus kein Glied der Gemeinde ist, soll die Gemeinde oder Consistorium auf vorgedachte Weise ohne Zuziehung des Patroni, 3 bequeme *Subjecta*, auf deren Lehr und Leben nichts zu sagen ist, *per majora vota* erwählen, und es im übrigen mit der praesentation, nomination, Collation, Sistirung, ordination und introduction des Vocati, wie vorhin gemeldet, gehalten werden; Wo aber keine *formata Consistoria* seyn; sondern nur etwa eine Haus = Capelle, welche der Patronus oder Eigner des Hauses für sich, und seine Hausgenossen, oder in der Nachbarschaft wohnende Pächter brauchet, und den Prediger allein salariiret, da soll dem Patrono oder Eigner des Hauses, die Vocation ganz allein gelassen,

jedoch in puncto des Vocati Sistirung bey der Classe, wie auch Examinis, ordinationis et introductionis es auf eben die Weise, wie in obigen zweyen Fällen disponiret worden, observiret werden; Wornach sich mánninglich, dem es zu wissen nöthig ist, resp. gehorsamst zu achten, und Unsere Clevische Regierung über diese Unsere Allerunterthánigste Erklärung und Reglement gebührend zu halten haben.

Bemerk. Confer. das, die obigen Bestimmungen auch auf die evangl. luth. Predigerwahlen ausdehnende, Hofes-Rescript vom 26. März 1736.

512. Cleve den 30. Mai 1701.

Königl. Regierung.

Anordnung eines am 22. f. M. zu feiernden allgemeinen, außerordentlichen Dank-, Buß- und Bet-Tages, wegen der von dem Landesherrn (am 18. Januar c. a.) angenommenen Königs-Würde, nebst Bezeichnung der zu den Vor- und Nachmittags-Predigten zu benutzenden Texten.

Bemerk. Zufolge Regierungs-Berordnung vom 5. Januar 1702 und 29. Dezember 1704. soll der vorbezeichnete Gedächtnis-Tag der Krönung Sr. Maj. des Königs künftig jährlich in allen Kirchen gleichmäßig durch zwei Predigten gefeiert und Gott um Segen angerufen werden.

513. Cleve den 18. Juni 1701.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Köln a. d. Spree am 18. Juni c. a. erlassenen Edictes, wodurch es den Unteroffizieren und Soldaten verboten wird, sich ohne Consens ihrer Capitains zu verloben, oder zu verheirathen. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, No. 78.)

514. Cleve den 23. September 1701.

Königl. Regierung.

Nebst Publikation eines königl. zu Dranienburg am

25. August c. a. erlassenen Ediktes (s. Nyl. Th. IV, Abth. V, Cap. I, Nro. 10) wegen Erhebung einer außerordentlichen, allgemeinen Kopfsteuer zur Bestreitung der durch die kriegerischen Zeitumstände nöthig gewordenen Ausgaben, werden die Beamten zur Umlage, Erhebung und Einzahlung dieser Steuer mit Anweisung versehen.

515. Cleve den 20. Januar 1702.

Königl. Regierung.

Die in Holland außer Cours oder herabgesetzten, und deshalb ins Herzogthum Cleve eingeführt werdenden, fremden Deute werden ohne Unterschied verrufen, und sollen die clevischen Deute künftig nur dann als Scheidemünze empfangen und ausgegeben werden, wenn keine ganze oder halbe Stüber angewendet werden können.

516. Cleve den 2. Februar 1702.

Königl. Regierung.

Rücksichtlich der verfassungsmäßigen Versendung der Prozesakten an die Universitäten, zur Einholung von Rechtsgutachten, und weil die den Partheyen gestattete Freiheit, gewisse Juristenfakultäten ausschließen zu dürfen, von denselben dahin mißbraucht wird, so viele der Letztern zu excipiren, daß es ihnen leicht wird, die mit ihrer Angelegenheit beauftragte Fakultät herauszufinden und von dieser ein günstiges Urtheil zu erwirken; so sollen die Partheien künftig nur drei Universitäten ausschließen dürfen, wenn nicht besondere Regierungsgenehmigungen erweiterte Ausnahmen gestatten.

Bemerk. Laut eines zu Charlottenburg am 14. Juli 1707 erlassenen Publikandums soll, bei Einholung von Rechtsgutachten, der zu Minden neuerrichtete Schöppensstuhl vorzugsweise berücksichtigt werden.

517. Wesel den 8. Juni 1702.

Friedrich, König ꝛ.

Bei der häufig stattfindenden Desertion der neuangeworbenen königl. Truppen, sowohl aus den Garnisonen und Winterquartieren, als ins Besondere aus dem Lager vor Kaiserswerth, werden geschärfte Strafbestimmungen gegen die Deserteure und gegen die Hehler und Beförderer derselben publicirt. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 81.)

518. Cleve den 27. November 1702.

Königl. Regierung.

Publikation zweier zu Edln an der Spree am 27. November c. a. verkündeten kaiserlichen Patente, wodurch, bei dem von der Krone Frankreichs, wegen der Erbfolge in Spanien, erneuerten Reichskriege, gleichmäßig wie 1689, alle Verbindung mit Frankreich und Spanien untersagt und die in ihren und ihrer Allürten Diensten stehenden Reichs-Untertanen abgerufen werden, letzteres auch ins Besondere auf Churbaiern angewendet wird, welches mit französischem Gelde Truppen wirbt und, im Einverständnis mit Frankreich, den Frieden mit dem Reiche durch die Wegnahme von Ulm und Memmingen und durch die Bedrohung mehrerer Reichsstände gebrochen hat. (Conf. Myl. Th. III, Abth. II, Nro. 77 und 78.)

519. Cleve den 14. Dezember 1702.

Königl. Regierung.

Anordnung eines allgemeinen am bevorstehenden zweiten Weihnachts-Feiertage in allen Kirchen zu feiernden Dankfestes, wegen der den hohen Allürten über Frankreich verliehenen Siege; die Wahl der dazu passenden Texte wird den Predigern überlassen.

Bemerk. Unterm 31. September 1703 hat die königl. Regierung verordnet, daß den gewöhnlichen Kirchengebeten die Fürbitte um Segen und Sieg für die, gegen den Reichsfeind stehenden, Truppen eingeschaltet werden soll.

520. Cleve den 9. Januar 1703.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Eöln an der Spree am 9. Januar c. a. erlassenen Verordnung, wodurch die Datirung, Rubricirung und Unterzeichnung der an Sr. Majestät unmittelbar oder an die königl. Behörden gerichteten Bittschriften befohlen, und die Anfertigung und Einreichung anonym oder die Unterthanen gegen die Behörden aufwiegender Suppliken verboten wird.

Erneuert und erweitert am 17. März 1710 und 1. October 1714. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 102, 124 und 135.)

521. Cleve den 18. Januar 1703.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Eöln an der Spree am 18. Januar c. a., gelegentlich des Krönungs-Fest-Tages Sr. Majestät, verheißenen General-Pardons für alle binnen 3 Monaten freiwillig bei ihren Fahnen sich wieder einfindende Desertereure. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 82.)

522. Cleve den 31. Januar 1703.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Eöln an der Spree am 31. Januar c. a. erlassenen Patentes, wodurch das in der Post-Ordnung vom 1. Januar 1699 (s. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 17) enthaltene Verbot, daß Fuhrleute versiegelte Briefe und Paquete unter 20 Pfd. bestellen dürfen, erneuert wird. (Conf. l. c. Nro. 44.)

523. Cleve den 12. Februar 1703.

Königl. Regierung.

Publikation eines d. d. Potsdam den 12. Februar 1703 allerhöchst erlassenen Relais- und Worspann-Reglements bei

eintretenden Reisen Sr. Maj. des Königs und des königlichen Hofes. (Conf. Mhl. Th. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 6.)

524. Cleve den 15. März 1703.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung, daß dem Erbprinzen von Hessen-Cassel die königl. Statthalterschaft des Herzogthums Cleve und der Graffschaft Mark, mit der Vergünstigung übertragen worden ist, daß derselbe den Antritt dieses Gouvernements bis zur Rückkehr aus dem Feldzuge verzögern möge.

Bemerk. Die in dieser Sammlung aufgeführte Verordnung wegen Reparatur der Wege vom 19. April 1706 ist im Original folgendermaßen unterzeichnet:

„Anstatt und von wegen Sr. königl. Majestät“
 „Friedrich, Erbprinz zu Hessen-Cassel.“

525. Cleve den 9. April 1703.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird es untersagt, sich irgend einer Cognition in den das Postwesen betreffenden Angelegenheiten anzumassen und die königl. Post-Beamten unter ihre Jurisdiktion zu ziehen; indem das Postwesen überhaupt, so wie alle Post-Meister und Beamte, rücksichtlich ihres Amtes, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des General-Post-Meisters unterworfen sind. (Conf. Mhl. Th. II, Abth. I, Nro. 103.)

526. Cleve den 7. Mai 1703.

Königl. Regierung.

Den Unterthanen wird es bei Leib- und Lebens-Strafe untersagt, mit der in der bloquirten Festung Geldern befindlichen Garnison oder mit den dortigen Einwohnern Correspondenz zu halten, denselben Lebensmittel oder andre Bedürfnisse zuzubringen oder zuführen zu lassen.

527. Cleve den 18. Juni 1703.

Königl. Regierung.

Das Verbot der Haltung von Hochzeiten, Rockendiebst, Glaser-Essen oder anderer verschwenderischer Mahlzeiten, bei Aufrichtung der Häuser (Bau-Hochzeiten) wird erneuert und den Beamten dessen strengere Handhabung, bei 100 Goldg. Strafe, geboten.

528. Cleve den 14. August 1703.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Schönhausen am 14. August c. a. erlassenen Patentes, wodurch, unter Verkündigung eines desfalligen kaiserlichen Mandates d. d. Larenburg den 15. Mai c. a., im Einverständnis mit England und den vereinigten Niederlanden, aller Handels- und Wechsel-Verkehr mit den französischen und spanischen Unterthanen aufs Strengste untersagt wird. (Conf. Mvl. Th. II, Abth. III, Nro. 79.)

529. Cleve den 11. October 1703.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird, zur fernern Communication an die jeden Ortes wohnenden Juden-Familien und Rabbiner, so wie an die Geistlichen und an einige andre verständige Leute, ein zu Cöln an der Spree am 28. August d. J. erlassenes königl. Edikt mitgetheilt, wodurch den Juden bei Leib- und Lebensstrafe untersagt wird, das mit den Worten Alenu leschabeach anfangende Gebet, wobei sie zugleich ausspeien und wegspringen, und welches Lasterungen gegen Christus enthalten soll, ferner zu beten und dasselbe die Jugend zu lehren.

Bemerk. Durch ein königl. Edikt vom 15. Januar 1716 ist das Vorstehende wörtlich erneuert, auch mit hebräischen Buchstaben gedruckt, und zusätzlich befohlen worden, daß dasselbe in allen Synagogen und israelitischen Gebethhäusern angeschlagen werden soll. (Conf. Mvl. Th. V, Abth. V, Cap. III, Nro. 15 und l. c. Th. VI, Abth. II, Nro. 92.)

530. Eöln an der Spree den 1. Dezember 1703.

Friedrich, König ic.

Unter Erneuerung der Verordnung, daß in den Städten, wo königl. Posten vorhanden sind, keine Fuhrleute an gewissen Tagen und Stunden abfahren und keine den Posten zukommende Paquete und Briefe sammeln dürfen; sodann auch, daß die Fuhrleute sich bei ihrer Ankunft und Abfahrt bei den Postämtern jedesmal melden müssen, wird deren strenge Handhabung allgemein und besonders den königl. Postmeistern zu Cleve und Wesel befohlen.

531. Cleve den 31. Januar 1704.

Königl. Regierung.

Anordnung eines allgemeinen, am 5. März c. a. zu haltenden, außerordentlichen Fast-, Buß- und Bet-Tages um die Abwendung der durch den Reichsfeind dem Lande gedroheten Kriegesnoth zu erslehen; bei den Vor- und Nachmittags-Predigten sollen die Texte Psalm 81, V. 14 und 15 und Jerem. 14, V. 17 zum Grunde gelegt werden.

532. Cleve den 22. Februar 1704.

Königl. Regierung.

Unter Erneuerung der am 23. Mai 1681 (Nro. 356 d. S.) und 9. Januar 1696 wegen des Brüchtenwesens erlassenen Edikte werden die Justizbehörden zur pünktlichen Anzeigung der verhängten Brüchtenstrafen und zur vorschriftsmäßigen Rechnungsablage über deren Ertrag wiederholt angewiesen; zugleich wird bestimmt, daß die Beamten nur den zehnten Pfennig von den wirklich erhobenen, nicht aber von den niedergeschlagenen Brüchtenstrafen beziehen sollen.

Bemerk. Unterm 8. November 1704 ist die pünktlichere Anzeigung der vorgefallenen Brüchten und der von jedem Beamten darauf geleisteten Zahlungen und Ausgaben wiederholt befohlen worden.

533. Cöln a. d. Spree den 29. Februar 1704.

Friedrich, König ic.

Die zur cleve = märkischen Lehen = Kammer gehörigen Lehen = Leute werden, bei dem fortdauernden Reichskriege und der dadurch nothwendigen Vermehrung der Landes = Vertheidigungs = Mittel, aufgefordert, einen Geldbeitrag, wie dieses früher schon öfters geschehen ist, zu leisten und sollen sie für jedes von ihnen zu stellende Lehen = Pferd, 125 Reichsthaler binnen 6 Wochen zur königlichen Kriegs = Kasse einzahlen.

Bemerkung. Die königl. Regierung hat unterm 9. September ej. a. bestimmt, daß von jeder zu Lehen aufgetragener Jurisdiktion, zu der Lehen = Pferde = Steuer, 84 Reichsthaler entrichtet werden müssen, „worauf sie auch Anno 1683 Anfangs gesetzt worden;“ sodann ist am 22. November ej. a. den mit ihren Beiträgen rückständigen Lehenleuten ein letzter Termin, zu deren Entrichtung, auf den 2. Januar 1705 anberaunt worden, an welchem die dann ferner Säumigen, ihrer Lehen für verlustig erklärt werden sollen.

534. Cleve den 11. März 1704.

Königl. Regierung.

Publikation eines königlichen zu Cöln a. d. Spree am 11. März c. a. erlassenen Ediktes, wodurch bei der, zur Fortsetzung des Reichskrieges, dringend nothwendigen Verstärkung der königlichen Armee mit 12000 Mann, deren Werbung befohlen, und den Unterthanen und Handwerkern die Stellung einer gewissen Zahl Rekruten aufgegeben wird. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 84.)

535. Cleve den 3. Juni 1704.

Königl. Regierung.

Wegen der bei dem gegenwärtigen Kriegszustand erforderlichen neuen Anwerbung und Unterhaltung einer ansehnlichen Zahl Truppen, werden die Ritter =, Frey = und Burgmanns = Güter nach dem Fuß des Jahrs 1684 angeschlagen und die Beamten angewiesen, den Besitzern dergleichen Güter

die prompte Einzahlung ihrer Quoten zur königl. Kriegs-
Kasse, bei Vermeidung militärischer Execution, aufzugeben.

536. Cleve den 27. August 1704.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln a. d. Spree am
27. August c. a. erlassenen Edictes, wodurch, zur Begünsti-
gung der inländischen, Leder und Häute verarbeitenden, Ge-
werbe, die Auf- und Vorkauferei, so wie die, nur mittelst be-
sonderer Ausgangs-Pässe zu gestattende, Ausfuhr aller
Gattungen roher Häute und Felle, bei Confiscations- und
Geld-Strafe verboten wird.

Bemerkung. Vorstehende Bestimmungen sind durch
ein zu Berlin am 30. October 1724 erlassenes, zu Cleve
am 2. Januar 1725 publicirtes königl. Edict erneuert,
und durch ein ferneres königl. Publikandum vom 29.
November 1673 für Cleve, Mörs und Geldern wieder-
holt worden. (Conf. Mhl. Th. V, Abth. II, Cap. II, Nro.
64 und Nro. 82 und n. Mhl. Band III, pag. 341.)

537. Cleve den 16. September 1704.

Königl. Regierung.

Publikation zweier königl. am 15. Mai und 27. August
d. J. erlassenen Verordnungen, wodurch die Abhaltung vier-
teljähriger Kirchen-Collecten, Behufs der auf der Universi-
tät Halle zu vermehrenden Freitische für arme Studierende,
befohlen wird; zugleich werden die Behörden angewiesen, am
nächsten Quatertemper damit den Anfang machen zu lassen.
(Conf. Mhl. Th. I, Abth. II, Nro. 77.)

Bemerkung. Zufolge eines zu Cöln a. d. Spree am
11. Februar 1707 ergangenen Publikandums, ist über
die seitherige Ergiebigkeit der vorbemerkten Collecten
öffentlicher Beifall bezeugt, und eine fernere gleichartige
Einsammlung solcher freiwilligen milden Gaben verord-
net worden, letzteres auch am 9. September 1713. und
ferner von der königl. Regierung zu Cleve wiederholt
befohlen worden.

538. Cleve den 20. September 1704.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln a. d. Spree am 20. September 1704 erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch zur Sicherung der Eigenthums-Rechte der Besitzer und der Prioritäts-Rechte der hypothekarischen Gläubiger, verordnet wird, daß überall in jedem Gerichtsbezirke Lager-Bücher errichtet werden sollen, in welche jeder Eigenthümer seine Immobilien unter fortlaufende Nummern muß eintragen lassen und worin jede Veränderung des Besitzstandes oder hypothekarische Verpfändung, bei dem betreffenden Grundstücke, bemerkt werden muß.

Die Bildung und Fortführung dieser Lagerbücher wird den Lokal-Justizbeamten übertragen, ihre desfalligen Gebühren festgesetzt und jeder Hypothekar-Gläubiger angewiesen, sein Dokument zur Erhaltung seines Prioritätsrechtes vor dem 1. Februar 1705 eintragen zu lassen, da bei dessen Ermangelung das Vorzugsrecht, nur erst mit dem Tage der Inscription ins Lager-Buch, beginnen soll.

Bemerkung. Die Ausführung der obigen Bestimmungen ist durch ein späteres allgemeines Edict vom 22. November ej. a. bis auf weitere Verordnung suspendirt worden. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. II, Nro. 21 und 22.)

539. Cleve den 20. September 1704.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln a. d. Spree am 20. September c. a. erlassenen Patentes, wodurch zur Vermehrung der, während des gegenwärtigen Kriegszustandes, nothwendigen Geldmittel eine besondere Consumtions- und Luxus-Accise eingeführt wird; u. a. soll von jedem neuen Paar Schuh, Stiefel, Pantoffeln und Strümpfe, desgleichen von jedem Hute 1 Ggr. Accise erlegt, und von dem Käufer erstattet werden; wer Thee, Kaffe und Chokolade trinken will, muß jährlich eine Abgabe von 2 Reichsthaler leisten; desgleichen Wirthe in den größern Städten, (u. a. in Cleve, Wesel, Duisburg Emmerich, Rees und Hamm) sollen nach Maßgabe ihres Gewerbes besonders besteuert werden; das Tragen von Gold und Silber an den Kleidungsstücken, mit

Ausnahme der Militairischen Uniformen und der Livreen, so wie das Tragen von Perrücken und Fontangen, ist nur gegen Erlegung von 1 Reichsthaler pr. Jahr erlaubt; unverheiratete Frauenzimmer unter 40 Jahren, welche nicht bei ihren Eltern oder nahen Anverwandten oder Brodherrschaf-ten wohnen, müssen, vierteljährig 6 Ggr. Accise erlegen; das Fahren in Carossen oder Zellischen Wagen ist nur gegen Erlegung von 8 Reichsthaler, in halb verdeckten Chaisen gegen 5 Reichsthaler jährlich, erlaubt, diejenigen, welche nicht von Adel, oder die nicht Beamte sind, und welche ein bezeichnetes Prädikat besitzen, zahlen das Doppelte, die auf dem Lande wohnenden Cavaliere dürfen sich jedoch der halbbedeckten Chaisen Abgabefrei bedienen ic. (Conf. Myl. Thl. IV, Abth. III, Cap. II, Pro. 38.)

540. Cleve den 29. September 1704.

Königl. Regierung.

Die noch fehlenden Wegweiser auf Kreuz- und Scheidewegen müssen überall unverzüglich errichtet, denselben auch die Meilenzahl der Entfernung des Ortes, wohin sie zeigen, eingehauen und alle einförmig, nach einem beigefügten Muster, blau, weiß und orange angestrichen werden.

Bemerkung: Zufolge des Musters fängt die Farbenreihe von unten an und windet sich, in Form eines Bannes um den Wegweiser von unten nach oben.

541. Cleve den 28. October 1704.

Königl. Regierung.

Bei Vorspann-Leistungen darf künftig zu zwei Pferden nur ein Führer gestellt werden.

542. Cleve den 31. October 1704.

Königl. Regierung.

Die dem gemeinen Wesen und der Steuer- Erhebung höchst nachtheiligen, steuerfreien Veräußerungen von Pertinenzien steuerpflichtiger Güter, wodurch auf den Lehtërn die

Steuerquoten der steuerfrei verkauften Abplisse haften bleiben, werden für die Zukunft ganz verboten und sollen die früher in solcher Art steuerfrei veräußerten Grundstücke, von den Besitzern der Sohlstätten, gegen Erlegung des Kauf- oder Pfandschillings auf dem Wege der Liquidation und nach Anleitung des desfalls aufgerichteten Kontraktes, sofort und ohne Prozeß, reluirt und wiedererworben werden können.

543. Cleve den 7. November 1704.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Magdeburg am 17. v. M. erlassenen Edictes, wodurch die frühere Pferdeausführungs-Verbote erneuert, und strenge Maßregeln vorgeschrieben werden, um zu verhindern, daß dem Reichsfeinde in- oder ausländische Pferde zugeführt werden. (Conf. Nyl. Th. III, Abth. II, Nro. 81.)

Erneuert zu Cleve am 7. December 1705.

544. Cleve den 17. November 1704.

Königl. Regierung.

Da bei der befohlenen Aufnahme und Taxation der sogenannten Burgmanns Floch-Ländereien und andern erimirten Gütern, wovon ein sicherer Beitrag geleistet werden soll, viele nicht angezeigt worden, vielmehr vor wie nach verbunkelt geblieben sind, und deshalb nicht gehörig quotifirt werden können; so wird den Besitzern solcher verheelten freien Güter und Floch-Ländereien eine 14tägige Frist zur Nachholung ihrer Erklärung gestellt, bei Strafe, daß späterhin entdeckte werbende Güter entweder confiscirt oder wenigstens zur gemeinen Contribution gezogen werden sollen. Dem Entdecker eines solchen verheimlichten Grundstückes soll der Betrag einer Jahres-Pacht ausgefolgt werden.

545. Cleve den 27. November 1704.

Königl. Kriegs- und Dom. Kammer.

Publikation eines königl. zu Cöln a. d. Spree am 27.

November 1704 erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch die Errichtung von Saal-, Lager-, Erb- und Haupt-Bücher in den königlichen (Domainen-) Aemtern befohlen wird, und zu diesem Behuf die Besizer von Lehen- und Erbzins-Stücken zur genauen Angabe derselben, nach Lage und Größe und nach dem Umfang der Prästationspflichtigkeit, angewiesen, sodann auch diejenigen, welche Lehen- Erb- Zinsen und Zehenden in den königlichen Aemtern zu fordern haben, aufgefordert werden, dieselben urkundlich nachzuweisen; um von diesen Domanal-Grundstücken, so wie von den darauf haftenden activ- und passiv-Prästationen, den Erb- und Lager-Büchern eine ausführliche Beschreibung einzuverleiben. (Conf. Nyl. Th. IV, Abth. II, Cap. III, Nro. 5.)

546. Cleve den 12. Dezember 1704.

Königl. Regierung.

Bei der eingetretenen Reise Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen in fremde Länder, soll in dem gewöhnlichen Kirchengebete Gottes heiliger Schutz für denselben ersleht werden.

547. Cleve den 29. Dezember 1704.

Königl. Regierung.

Wegen des, durch die feindliche Invasion und Landesverheerung im Jahr 1702, wieder gedrückten Preises der Güter, wird den Eigenthümern der gerichtlich verkauften Erb-Güter eine auf ein ganzes Jahr ausgedehnte Relutionsfrist mit dem Vorbehalt gestattet, daß sie bei der Wiedereinlösung die in den Edicten vom 26. März 1680 (Nro. 350 d. S.) und 16 July 1700 (Nro. 501. d. S.) enthaltenen Bedingungen erfüllen.

548. Cleve den 14. Januar 1705.

Königl. Regierung.

Die unterm 12. Februar 1642 (Nro. 191 d. S.) erlassene Vormundschafts-Ordnung wird wiederholt und mit dem Zufaze publicirt: daß kein Prediger oder Pastor einen

Wittwer oder eine Wittwe, bei Strafe der Suspension ab officio, proklamiren soll, wenn ihm nicht durch ein Zeugniß der Orts-Obrigkeit nachgewiesen worden, daß dieselben den Vorschriften der obigen Vormundschafts-Ordnung Gemüße geleistet haben.

549. Cleve den 14. Januar 1705.

Königl. Regierung.

Der Gebrauch eines, nicht in einer Laterne verwahrten, Lichtes in Ställen und Scheunen, so wie das Tabackrauchen in diesen und auf Böden und Kammern, auf welchen kein Heerd ist, wird bei 25 Goldg. Strafe verboten; die nicht zahlungsfähigen Contravenienten sollen auf einen Tag in den Triessel gesetzt oder, wo dieser fehlet, mit einer Narren-Kappe versehen und von dem Stadtdiener von einem Thor zum andern durch die Stadt dreimal bei hellem Mittag geführt werden. Dem Angeber solcher Contraventionen soll aus dem Vermögen des Delinquenten, und wo dieses mangelt aus Stadtmitteln, 1 Goldg. Belohnung gereicht werden.

550. Cleve den 7. Februar 1705.

Königl. Regierung.

Anordnung einer allgemeinen Landes-Trauer wegen des zu Hannover am 1. d. M. erfolgten Todes Ihrer Majestät der Königin. (In allen Kirchen soll Mittags das gewöhnliche Trauergeläute während 6 Wochen stattfinden, und öffentliche Musik und Lustbarkeit während eines ganzen Jahres untersagt bleiben.)

Bemerk. Am 14. Mai ej. a. ist, wegen der Abholung der Leiche der Königin die tägliche Wiederholung des Trauer-Geläutes vom 14. bis zum 28. Juni befohlen und zugleich verordnet worden, daß an letzterm Tage, an welchem die feierliche Beisetzung geschehen wird, in allen Kirchen eine Leichenpredigt, über den Text Joh. XI, V. 25 und 26, gehalten werden soll.

551. Cleve den 15. April 1705.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Cöln an der Spree am 15. April c. a. erlassenen Rang-Reglements für die königl. Hof-, Kriegs- und Civil-Beamten.

Bemerk. Ein am 21. April 1713 zu Cöln an der Spree erneuertes Rang-Reglement ist von der königl. Regierung zu Cleve am 10. Februar 1723 förmlich publicirt worden. (Conf. Myl. Th. VI, Abth. II, Kro. 28 und Kro. 76.)

551 $\frac{1}{2}$. Cleve den 7. Mai 1705.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 7. Mai c. a. erlassenen Reglements, über die Organisation, Waffenübung, Disciplin und Dienstleistung der, unter Mitwirkung der worts haltenden Bürgermeister, aus den Ober- und Unter-Offizieren, so wie aus der enröllirten jungen Mannschaft in den Städten, zu bildenden Bürger-Compagnien. (Conf. Myl. Th. III, Abth. II, Kro. 82.)

Bemerk. Zufolge Regierungs-Berordnung d. d. Cleve den 21. März 1713, sind die seit einigen Jahren errichteten enröllirten Bürger-Compagnien wieder aufgelöset, und auch festgesetzt worden, daß die seither an einigen Orten geschehenen Zahlungen von Schützen-Prämien ferner nicht mehr stattfinden sollen, mithin von den Schützengilden selbst aufzubringen sind.

552. Cleve den 19. Juni 1705.

Königl. Regierung.

Die königlich Polnischen und Chursächsischen im Jahr 1697 und seit dem Jahre 1700 geprägten $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stücke werden vom 1. k. Monates an verrufen.

553. Cleve den 23. August 1705.

Königl. Regierung.

Da der Feind durch Mordbrenner mehrere Brandstiftungen im Bergischen verwirklicht, und im Clevischen durch Ausstreuung von Drohzetteln eine gleiche Absicht angekündigt hat, werden für Cleve und Mark folgende Schutzmaßregeln vorgeschrieben: In jeder Stadt sollen nach Verhältniß ihrer Größe Thormachen von 2, 3 bis 4 Mann gehalten werden, die auf fremde und verdächtige Reisende genau zu achten haben und jeden, ohne Paß befundenen, Reisenden anhalten und streng examiniren müssen. Niemand darf bei Leib- und Lebensstrafe verdächtige Personen bei sich aufnehmen, und Jeder ohne Unterschied muß, bei 25 Goldgulden Strafe, über die bei ihm eingekehrten fremden oder bekannten Gäste täglich Abends vor 9 Uhr, der Lokalbehörde einen Fremden-Zettel, nach einem beigefügten Muster, überreichen; Letztere sollen mit den von den Thormachen aufgenommenen gleichartigen Notizen verglichen werden. Im Fall sich, bei den fleißig anzustellenden Orts-Visitationen, Bettler oder Verdächtige finden möchten, sollen dieselben durch Glockenschlag und Waffennacht verfolgt werden. Wer gegen obige Vorschriften saumselig befunden worden, hat für erlittenen Schaden durch den Feind keine Vergütung zu erwarten, welche im entgegengesetzten Falle nach Lage der Sache eintreten wird. Die Angeber von Contraventionen dieser Verordnung sollen unter Verschweigung ihres Namens die Hälfte der vorbezeichneten Strafgeelder erhalten.

553½. Cleve den 7. November 1705.

Königl. Regierung.

Die bereits unterm 7. Juli v. J. den evangelisch-reformirten Gemeinen in Cleve und Mark aufgegebene, seither unregelmäßig oder gar nicht geschehene Aufertigung von Lagerbüchern aller vorhandenen Pfarr-Renten, Einkünften und Ländereien, nebst Bemerkung des jedem Pfarrer zustehenden fixen Gehaltes, soll nunmehr, unter Mitwirkung des Richters und Gerichtsschreibers, nach einem beigefügten Muster verwirklicht, und dessen Resultat, zur Bildung eines General-Lagerbuches, unverzüglich an die königl. Regierung eingesendet werden.

554. Cleve den 3. Dezember 1705.

Königl. Regierung.

Das zu Potsdam am 15. October c. a. erlassene Reglement, wegen der, zur Unterstützung der Brandbeschädigten, zu Berlin errichteten General-Land- und Stadt-Feuer-Assicuranz-Casse, welche mittelst jährlicher, festgesetzter Geldbeiträge von den zur Versicherung eingetragenen Gebäuden und Mobilarschaften jeder Art, fundirt werden soll, wird den Beamten zur Verkündigung und zur Aufnahme der Beitrittserklärungen der Unterthanen mitgetheilt, und zugleich bestimmt, daß künftig keinem Brandbeschädigten weder Collecten, Immunitäten noch auch Unterstützungen an Baumaterialien bewilligt werden sollen. (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Pro. 9.)

555. Cleve den 30. Dezember 1705.

Königl. Regierung.

Um die mit Ausprägung eines gewissen Quantum Scheide-Münzen beauftragte, seit einigen Jahren verschlossen gewesene, königl. Münze zu Minden in Gang zu bringen, wird das Verbot der Silber-Ausfuhr vom Jahr 1689, mit der Weisung an alle Silberhändler, Unterthanen und Juden, erneuert, „daß sie all ihr Silber einzig und allein zur Mindenschen Münze, und das Geringste nicht anders wohin“, liefern sollen.

556. Cleve den 1. März 1706.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Eöln an der Spree am 1. März c. a. verkündeten General-Pardons, sowohl für diejenigen Unterthanen, welche bis zum Monate Mai aus verbotwidrig angenommenen, fremden Kriegsdiensten zurückkehren, als für die, binnen gleicher Frist bei ihren Fahnen sich wieder einfindenden Deserteure. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Pro. 91.)

557. Cleve den 19. April 1706.

Königl. Regierung.

Unter Erneuerung der Verordnung vom 7. October 1699 (Nro. 491 d. S.) wird den sämtlichen Distrikts- und Orts-Beamten die schleunige Reparatur der sehr verfallenen Brücken und Wege, so wie die etwa nöthige Verbreiterung der Festern bei 100 Goldgulden Strafe ernstlichst befohlen; die bei einer vor Ende Mai anzuordnenden Lokal-Untersuchung entdeckt werdenden ferner saumseligen Unterthanen und Beamten sollen in die vorstehende Brüche fällig erklärt, und die unterlassene Wege-Reparatur auf ihre Kosten bewerkstelligt werden.

558. Cleve den 19. April 1706.

Königl. Regierung.

Das, auf Anstehen der Guardianen und Prioren der inländischen Ordensgeistlichkeit, am 19. September 1699 erlassene Verbot des Almosen-Sammelns, durch ausländische Mendikanten u. a. Kloster-Geistliche, wird mit dem Zufase erneuert, daß die Pfarrer bei 25 Goldgulden Strafe keinem ausländischen Ordensgeistlichen das Predigen gestatten sollen. Die fremden Terminanten sollen, nebst den von ihnen gesammelten Gegenständen, verhaftet, und muß darüber Anzeige erstattet werden.

559. Cleve den 1. Juni 1706.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln an der Spree am 1. Juni d. J. erlassenen nähern Reglements über die zu Berlin errichtete General-Land- und Stadt-Feuer-Affekuranz-Casse, wodurch u. a. jeder Eigenthümer von Häusern, Höfen und Gebäuden verpflichtet wird, dieselben bei der Affekuranz-Casse einzutragen, sodann die jährlichen Beiträge herabsetzt, und die Versicherungen von Mobiliarschaften jeder Art, jedem fortwährend freigestellt werden.

Bemerk. Unterm 10. Juni ist durch eine königl. Instruktion das Verfahren bei der Taxation der Gebäude bestimmt worden, sodann auch am 12. und 15. Octo-

ber s. a. den Beamten die schleunigere Förderung der obenbezeichneten gemeinnützigen Anstalt sowohl, als die Sammlung der Beitrittserklärungen und Beiträge durch zwei königliche Specialbefehle aufgegeben, und alles fernere Protestiren gegen diese Einrichtung verboten worden. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. 1, Cap. II, No. 10, 11 und 12.)

560. Cleve den 3. Juli 1706.

Königl. Regierung.

Die Verlobung des königl. Kronprinzen mit einer churfürstlichen Prinzessin von Braunschweig-Hannover soll in allen Kirchen bekannt gemacht, und deshalb in dem gewöhnlichen Kirchengebete Gott gedankt und sein Segen ersüchet werden.

561. Cleve den 27. September 1706.

Königl. Regierung.

Die frühern, wegen des Krieges erlassenen, Pferde-Ausführungs-Verbote in fremde benachbarte Lande werden aufgehoben.

562. Cleve den 25. October 1706.

Königl. Regierung.

Die Besitzer von eröffneten cleve-märkischen Lehen, bei welchen keine Bedenkllichkeiten obwalten, werden aufgefordert, binnen 3 Monaten, bei Strafe der Caducität, sich bei der königl. Lehnkammer zu Cleve zu melden, um, — nach stattgefundener Nachweise ihrer Qualifikation zu den Lehen, ihrer Erwerbmittel derselben durch Erbschaft oder sonst, der Bestandtheile der Lehen an Grundstücken und Gerechtigkeiten, deren Lage und etwaige Verpfändung, Versplitterung u. d. d. Lehen-Eid auszuschwören, die landesherrliche Verleihung zu empfangen und von den Lehen das Gebührliche zu leisten und zu entrichten.

Bemerk. Am 13. Januar 1710 sind diejenigen Lehenleute, welche von ihren Lehn-Gütern nur Muthzettel

empfangen haben, aufgefordert worden, sich binnen zwei Monaten bei der Lehen-Kammer, zur Abfindung wegen stattgefundenener Lehn-Fehler, zu melden und hiernach die landesherrliche Verleihung zu empfangen.

562. Cleve den 17. November 1706.

Königl. Amts-Kammer-Rath.

Bei der stattgefundenen anderweitigen Abmodiation der Wehr-Zoll-Gefälle östlich und westlich des Rheines, werden die in den Verordnungen vom 3. Februar 1699. und 28. Februar 1705 enthaltenen Bestimmungen folgendermaßen erneuert:

Die Einwohner von Cleve und Mark, wenn sie Waaren von einem Orte zum andern verführen, sind verpflichtet sich auf den angeordneten Wehrzoll-Comptoiren zu melden, und erhalten, nach geleisteter Versicherung an Eidesstatt, daß die Ladung ihr oder ihrer Mitbürger Eigenthum sey, und gegen Erlegung von 1 Stüber für jede beladene Karre oder Wagen, einen Paß, wodurch sie von der Wehrzollentrichtung befreiet werden; die Fremden müssen sich ebenfalls gehörig anmelden, und zahlen für ihre Ladungen die geordneten Wehrzollsätze. Die märkischen Unterthanen, wenn sie Landesprodukte nach Holland und Geldern pr. Achse gebracht und dagegen von dort Waaren einführen, sind ebenfalls zur Entrichtung des, zur Abwendung der Umgehungen der landesherrlichen Rhein-Zölle und Licenten eingeführten, Wehrzoll-ß verpflichtet.

Umgehungen der Wehrzoll-Comptoire sollen als Defraudationen des landesherrlichen Zoll-Regals, mit Confiskation der Ladungen und Transportmittel, so wie mit Verhaftung der Freyer bestraft werden, und müssen die Gerichte auf die Requisition des Abmodiators oder seiner Substituten, bei vorfallenden Defraudationen, die nöthigen Arreste so fort und unentgeltlich erkennen, auch dieselben ohne Verordnung des Amts-Kammer-Raths nicht wieder aufheben.

563. Cleve den 4. December 1706.

Königl. Regierung.

Die gegen die Verordnung vom 16. Oktober 1699

(Nro. 492. d. S.) dennoch coursirenden neuen Fettmenger, so wie die einfachen, doppelten und dreifachen Petermenger und alle andre im niederrheinisch, westphälischen Kreise nicht ausgeprägten Scheidemünzen, dürfen, nach Verlauf von drei Monaten, bei willführlichen Geld- und Leibesstrafen, weder empfangen noch ausgegeben werden.

Bemerkung. Durch eine besondere Verordnung vom 7. Januar 1707 sind diejenigen churfölnischen Fettmenger nur als verrufen bezeichnet, welche seit dem Jahre 1699 ausgeprägt worden, mit einem Kreuz und der Umschrift Chur-Cöllnisch und mit der Nummer VIII. und der Inschrift Land-Münz versehen sind.

564. Cleve den 2. März 1707.

Königl. Regierung.

Bei der großen Anzahl untüchtiger Wundärzte und Hebammen in Cleve und Mark wird verordnet, daß dieselben, durch einen dazu committirten und benannten Chirurgen, überall gegen eine Gebühr von 2 Goldgulden geprüft werden sollen; daß dieser den fähig Befundenen ein Zeugniß darüber ausfertigen, den Nichtfähigen aber, gegen billige Vergütung, Unterricht ertheilen soll. Die Lokalbehörden werden angewiesen, den vorbezeichneten Prüfungs-Commissar gehörig zu unterstützen, und denjenigen Wundärzten und Hebammen, welche nicht fähig befunden worden, noch auch in Jahresfrist ihre Fähigkeit durch ein Zeugniß des Commissars nachweisen, die Ausübung ihrer Kunst nicht zu gestatten.

565. Cleve den 19. Mai 1707.

Königl. Regierung.

Publikation eines Schema's der königl. Titulatur, welche, wegen Erhebung der Grafschaft Moers zu einem Reichsfürstenthum, und wegen der Grafschaft Teflenburg, abgeändert worden ist.

566. Cleve den 26. August 1707.

Rödnigl. Regierung.

Nachdem Weylandt Unser Herr Batter Glorwürdigsten Andenckens verschiedene Edicta und Verordnungen als in specie den 21. Maii 1680. den 17. Junii 1683. den 15. Januarii 1688. und Wir den 26. Septembris 1689. den 26. Maii 1693. und den 31. Maii 1696. wieder Entheiligung des Sabbathß auch Fast= Buß= und Bettagen in hiesiger Cleve und Märkischen Landen publiciren lassen, die tägliche Erfahrung aber leider bezeuget, daß solche heilsahme Verordnungen an viele Orthern nicht in acht genohmen, nach denen Verbrechereu gebührendt inquiriret, weniger dieselbe zu der darin angehaltene und Verordnete Straff angehalten worden, dannenhero Wir auff allerunterthänigst ansuchen Synodi Generalis Unsere Verordnung von 26. Maii 1693. zu renoviren allergnädigst guthgefunden:

Thun kundt und fügen hiemit Unsern Landt=Drosten, Drosten, Ambsleuten, Richtern, Hogräfen, Schultheissen, sodan Stadtß=Magistraten, fort allen und Jeglichen Unterthanen und Eingefessenen Unsers Herzogthumbs Cleve und Graffschafft Marck hiemit in gnaden zu wissen; Nachdem in des Heiligen Römischen Reichs Constitutionen und Satzungen, wie auch von Unsern Hochgeehrten Herren Vorfahren, Herzogen zu Cleve und Grafen zu der Marck, durch verschiedene heilsame verpoente Edicta und Verordnungen die schuldige Feyer= und Begehung des Sabbathß oder Sontags und anderer zu Gottes Ehren angelegter Fast= Buß= und Bettage Männiglichen in Unsern Landen befohlen, hingegen die Entheiligung ernstlich verbotten worden; Und Wir mit nicht geringem Mißfallen in Erfahrung gekommen, was gestalt, nicht allein die von Unsern Herren Batter und Alt=Battern Hochsehligen Andenckens auß Christlichem Eiffer angeordnete Fast= Buß= und Bettage, sondern auch die von Gott dem Herren in den Heiligen zehen Gebotten verordnete und gebottene heilige Sabbath oder Sonntage selbstn durch allerhandt wieder daß Heilige Wort Gottes und Reichs Constitutiones, fort die in den Jahren 1642. 1655. 1660. 1671. 1680. 1683 und 1688. außgelassene Edicta und Verordnungen strebende beharliche Mißbräuche, und zwar unter andern ahn gedachten Sonn= und Fest= Tagen durch die öffentliche Kauf= und Verkaufung der Wahren, fort unordentlichen fressen= sauffen und anderen scheinlichen Unordnungen, unchristlichen Bezeigungen prophanirt entheiligt

und violirt und solcher gestalt Gottes gerechter Zorn zu allerhandt schweren gemeinen Landplagen, als auch besondern Straffen gereizet werde; Daß Wir demnach zu Abwendung dessen allen, besagte sämtliche mißbräuche und ärgernisse, auch andere wieder die oft aufgelassene Befelcher kauffende und noch im Schwang gehende Excessen, Unordnungen und unbändige rucklosigkeit eins für all sambt und sonders, unter Gottes Segen auß dem Wege zu räumen und deßfalls gemelte unserer Vorfahren und unsere publicirte Edicta und Verordnungen zu erneuern, zu befestigen und folgender gestalt näher zu erklären, nöthig erachtet haben: Als befehlen Wir allen und jeden unsern Unterthanen hiemit gnädigst und ernstlich:

1. Daß sie an den Sonn = Buß = und Bettagen, dem Gottes = Dienst mit Ernst obliegen, und Niemandt sich in diesen unsern Landen (gestalt Wir dan auch die Frembde, so in diesen unsern Landen sich finden und auffhalten möchten, gewarnet haben wollen) und also keiner wer der auch sey, sich gelüsten lassen solle auff Sabbathen oder Sonntagen noch an den vierteljährigen Buß = und Bettagen (bey den Monatlichen Bettagen aber des Vormittags) einige Wahren öffentlich zum verkauff aufzusehen, zu kauffen oder zu verkauffen, sondern die Läden, zumahlen wo es noch nicht geschihet, versberret halten, so woll unter vor als auch Nachmittags Sonntaglichem als Buß = und Bettaglichem Gottes = Dienst nicht allein bey Vermeidung einer arbitrari Straff, sondern auch bey Verlust der zum kauff oder verkauff feyl gestandener Wahren, welche dadurch verwürcket und Unserm Fisco heimgefallen sein sollen.

2. Und damit solche Entheiligung des Sabbaths desto besser verhütet werde; So wollen Wir daß die gewöhnliche Jahrmarkten und Kirchmessen, welche auff den Sabbath oder Sonntag hiebevör haben flegen gehalten zu werden, auff den negit folgenden Montag verlegt bleiben, wie im gleichen wan etwa Jahrmarkten und Kirchmessen auff den viertel Jährigen Bettagen einflelen, auff den folgenden Donnerstag dieselbe verschoben sein sollen, bey Verhütung respective obangedeuter Pden und Verlust eines jeden Obrts von Unsern Vorherren der Jahr = oder anderer Markten halber erlangter Freyheit.

3. Es sollen auch auff Sonn und Sabbathtagen noch auff einen vierteljährigen Bettag keine Comoedien oder auch Gauckel = Spiele gehalten, oder Marktschreyer, ihre

Wahren öffentlich aufzubieten und zu verkauffen admittirt werden, bey Vermeidung einer arbitrari Straff, so woll für den oder diejenige, welcher oder welche etwa vermeinte Per- mission ertheilet, als auch für die Actores selbstn (bey Straff von 25 Goldgulden und sollen bis zur Abstattung dessen diese mit Arrest belegt werden.

4. Diweil auch der Sabbath nicht allein durch kauffen und verkauffen, sondern auch Handwercke und dergleichen Arbeit prophaniret und entheiliget wird; So wollen, ordnen und befehlen wir ebensals ernstlich, daß an denen off- gemelten Sonntagen oder andern Buß- und Bettagen, Nie- mandt in oder auffer Hauses sein Handwerck treiben, oder sonstn dergleichen Arbeit, es seye dan vor Reisende, oder in solchem Fall, welcher gar kein Aufstandt leiden könnte (welches alsdan jeden Dhrt's Dbrigkeit anzugeben) verrich- ten, sondern sich dessen zumahl enthalten, und Gott dem Herren allein dienen solle, bey einer Pöen von fünfz Golt- gulden so oft Jemandt dagegen handeln würde.

5. Dafern (auch) Jemandt an (mehr berührten) Sonnta- gen, unter dem Ersten, zwischen Zweiten, oder nach dem lextern öffentlichen Gottesdienst oder anderen angeordneten Fast- und Bettagen in unordentlichem iuppigen Leben, fressen und sauffen, karten, bret- und kiegelspielen in Wirths- und Brandtweins Häuser sich finden und betretten liesse, so soll ein jeder Verbrecher jedesmahls einen Goltgulden der Wirt aber fünfz Goldgulden verwürcket haben (jedoch wird frey- stehen einem Passanten zu Leschung seines Durstes ein Trunk Wein oder Bier zu reichen) insonderheit aber die Jenige ge- winsuchtige, so nahe bey der Kirchen die Leute 'auff- und vom Gottes- Dienst abzuhalten pflegen, nach befundenen Umständen exemplariter bestraffet werden.

6. Nachdem Wir auch berichtet werden, daß einige in Stätten, Flecken absonderlich auff dem Lande auff Sonnta- gen sich einander bescheiden und an statt dem Gottes Dienst bezuwohnen entweder auff dem Marck oder auff den Kirch- hoff oder doch in allerhandt Häusern unter mehrenden Got- tes Dienst, so woll vor als Nachmittags stehen, herumge- hen und sich auffhalten: So wollen wir solches hiemit gleich- fals einen Teden bey Vermeidung einer Pöen von zwey Goltgulden verbotten haben.

7. Und auch dem Gottes Dienst gebührendt zu warten und alle dabey bishero verspührte Unordnungen zu verhüten,

wollen wir daß ein Jeder, wer er auch sein mag, wan keine erhebliche Verhinderung und Ursache vorhanden seye, den Gottes Dienst von Anfang bis zum Ende, so Vor- als Nachmittags so woll auff Sonn- als Monat- und vierteljährigen Buß- und Betttagen beywohnen und so fort nach dem zusammenleuten, mit Hinansezung aller Hinderniß und Gelegenheit, besonders des herumgehens auff Marckt und Kirchhofen, sich nach und in die Kirche begeben, auch nicht vor abgesprachtem Segen heraus lauffen solle.

8. Und weilen an denen Dyrtern wo nach dem gewöhnlichen zusammenleuten das anziehen der kleinen Klocken im Brauch kommen, solches zur Sicherheit zu kauffen und zu verkauffen, mit hitzigem Getränk sich zu überladen, zu seiner und anderer Hinderniß schändlich mißbraucht wird, als soll, fernern Mißbrauch zu verhüten, das anziehen derselben hiemit eins vor all, damit ein Jeder nach dem gewöhnlichen zusammenleuten sich nach der Kirchen so fort begeben, auffgehoben und eingestellt seyn.

9. Nachdem Wir auch berichtet werden, daß an ecklichen örtern, sonderlich auffm Lande bey gesuchter Copulation am Sonntag oder vierteljährigen Betttagen grosse üppigkeit, Verschwendung und Entheiligung vorkallen in dem, wo nich allezeit Bräutigam und Braut selbst, doch der Umstandt und die zur Begleitung genöthigte, durchgehends bis zur Zeit der Copulation mit hitzigen Geträncken sich überladen, also ein ärgerliches Leben anfangen, und dem öffentlichen Gottes-Dienst sich entziehen; Als wollen wir solches eins vor all abgeschaffet haben bey Pöden für die Jungen Leute von fünf Goltgülden, die Anwesende jeder von zwey Goltgülden, und auch dieselbe wo sie sich auffhalten, wollen vielmehr, daß Junge Eheleute mit Gott in Stille den Ehestandt, umb den Fluch auff sich nicht zu laden, antretten.

10. Wie Wir auch glaubwürdig zu großem Mißfallen vernehmen, daß auff den zum offtern repetirten Befehlern wegen gewisser Zahl derer, so zur Hochzeit als Kocken Diebstahl zu laden, und andern heilsahmen gnädigsten Verordnungen wenig oder nichts eingefolget werde; Als wollen Wir hiemit die Anno 1658. 1671 auch 1689. außgelassene poenal Befehlere, daß nur 12 Paar, worunter auch die anverwandten mit begriffen seyn sollen, und nur zu zwey Mahlzeiten an zweyen Tagen zur Hochzeit, zum Kockendiebstahl aber nur an einem Tag bey einer Pöden von 25 Goltgülden einladen

mögen, abermahlen erwiedern und erneuren, dergestalt, daß keinem unser Beamten oder Bedienten erlaubet seyn solle darüber Dispensation, directe vel indirecte zu ertheilen, massen Wir dieses nach Befinden der Sachen, Uns und Unser heimbelassenen Regierung allein reserviret haben wollen.

11. Ingleichen wollen Wir auch alles Gesöff der Gevattern oder anderer anwesenden vor der Heyl. Tauff, als auch nach derselben auff Sonntagen und Quartal-Bettagen da noch eine so hoch ärgerliche Gewohnheit im Brauch, umb also der Heyl. Handlung mit Andacht und Verstand beyzuwohnen, auch Gott umb Gnade zu bitten oder auch für dieselbe zu danken, hiemit einß vor all abgeschaffet, und bey Straff von 2 Goltgülden für einem Jedem verbotten haben; Wie imgleichen, daß zum Kindt Tauff nur 10 Personen zusahmen zu einer Mahlzeit, und nicht mehr, warunter die Gevattern mit begriffen seyn sollen, laut außgelassenen Edict de Anno 1671. einzuladen, bey arbitrari Straff.

12. Weilen Wir in Erfahrung kommen, daß bey Aufrichtung der neuen Häuser und anderer Gebäuen offtmahls eine solche Unordnung, da man weitläufftige Gastmahle zu nicht geringem Beschwer Unserer Unterthanen, auch wol ohne nothbringende Ursach angestellt werden; Als erwiederen Wir deßfalls Unsere außgelassene Verordnung de Anno 1658. und 1671. dahin gehendt, daß woll die nechste Nachbahren, welche mit gearbeitet haben, geladen und gespeiset werden mögen, es soll aber kein Geld oder ichts anders, es were dan, daß Wir auff gründliche Remonstration ein anders gnädigst zulieffen, dabey verehret werden.

13. Und weilen auch zu Unserm höchsten Mißfallen grobe Excessen und unzulässige Unordnungen bey dem von Uns und unsern Vorfahren Höchstsehl. Andenkens zugelassenen Schützenspiel oder Scheibschiesßen, so in den Stätten als auff dem platten Lande vorkommen: Als sollen hiemit alle deßfalls außgelassene Edicta und Reglementen erwiedert seyn, mit dem Anhang, daß dabey kein Gesöff nach neun Uhr des Abends, wie nicht vor dem Actu, so auch nicht hernacher, biß in die späte Nacht oder den folgenden Tag wiederholet, vorgehen, noch vielweniger die Junge Eitele Töchter wegen dem gewinner gemachten Kranzes oder außser dem, umb sich mit lustig zu machen, herzuruffen, verstanden seyn, nicht allein bey Verlust der Freyheit, sondern auch arbitrare Straff, da doch ein Jeder sich still betragen,

und nach gemelte Zeit zu dem Seinigen zeitlich begeben soll.

14. Weilen auch grosse Unordnung und unchristliches Wesen hin und wieder bey finsterner Nacht so genannten Neu-Jahrschuessen oder alsdan eine Musick zu bringen, es seye in den Stätten oder auff dem Lande vorgehet, in dem leichtlich eine schädliche Feuersbrunst erwecket, am bevorstehenden Neu Jahrs Tag dem Gottes-Dienst zu wärten sich und andere unbequäm machen, auch gemeinlich die Nacht mit sauffen durchbringen, und welches sie davon bekommen, hernacher verschwenden; Als soll al solches unordentliche Gott mißfällige Wesen hiermit auffgehoben seyn, bey Straff von fünf Goldgülden.

15. Wie imgleichen bey einfallender Zeit alle Fast-Nachtspiel und dabey gepflegten fressen und sauffen als ein heydenisches unchristliches Wesen, bey einer Pben von 25. Goldgülden einem Jedem ohne Unterscheidt der Religion ernstlich verboten haben, welche Pbenen Ihr unsere Beambten so fort unnachlässig aufffordern unsern zeitlichen Bruchten Empfängern inner 14. Tagen einschicken sollet.

16. Und wie Uns vorkommt, daß zuwider außgelassenen Befehlen, und benantlich Anno 1683. die Oster-Feuer an verschiedenen örtern so vor den Stätten als auch auff dem Lande noch angezündet werden, ja daß auch eckliche deren so an den Grenzen wohnen, umb desto ungehinderter dem bezuwohnen, in die benachbahrte Länder sich begeben; Als soll die Anzündung der Oster-Feuer in unsern Landen einem Jedem ohne Unterscheidt der Religion nun und ins künfftig auffgehoben und bey Pben von 25. Goldgülden verboten seyn.

17. Auff gleich Weise soll auch daß setzen der Meybäume, welches allerhandt Unordnung, Balgen, Stehlen und Sauffen mit und nach sich führet, in unsern Landen ohne Unterscheidt der Persohnen in Stätten, bey Adelichen Häusern als auff dem platten Lande, auch alle Meygelächer bey Straff von 5. Goldgülden hiemit verboten seyn.

18. Es soll auch die Pfingst Braut Zierde auff Mägde und Vieh, imgleichen die St. Johannis Geläche, wo solche Unordnung zuwider unsere außgelassene Edicta noch in schwang seyn, einem Jedem bey Straff von 2 Goldgülden hiemit verboten seyn.

19. So wollen Wir auch laut außgelassener Befehlen

von Anno 1658 und 1671. daß keine Gasterey auff den Sonntagen noch auch vierteljährigen Bettagen bey Vermeidung einer Straff von fünfz Holtgülden für einem Jeden welcher genötiget und erscheinet.

20. Und weilien noch an den meisten Orthern keine Ordnung von ein ander zu scheiden gehalten wird, da woll die Hochzeiten, Rockendiensten, Kindtauffen, Zunft- auch andere zusammen Kunfften biß in die spähte Nacht, ja auch biß an den folgenden Morgen von ehlichen verzögert werden, als soll solches hiemit eins vor all, bey Straff von zwey Holtgülden abgeschaffet seyn, und soll die Zeit von ein ander scheidens alle Abendt an den Werktagen (da am Sonntag zumahlen keine Zeit vergönnet ist) zu zehn Uhr seyn, worauff dan so fort alles Zapffen und Zechen ein Ende gemachet, und ein Jeder sich nach Hauß begeben. Worunter die gemeine Wein- und Biergelächer nicht mit begriffen seyn, welche umb neun Uhr scheiden sollen.

21. Dieweilien auch die Erfahrung bezeuget, daß durch das Tabackrauchen an gefährlichen örtern als in den Heyden, Scheunen und auff den Dahlen, woselbst Stroh und Heu vorhanden ist, oftmahlen Feuers-Brunst verursacht wird, so solle dasselbe und zwar bey Vermeidung einer Straff von zwey Holtgülden, womit der Contravenient belegt und also fort dafür executiret werden soll, verbotten seyn.

22. Da auch Jemand Gdt lästern, fluchen und schweren würde, wodurch Gottes Zorn gleichfalls gereizet wird, derselbe solle also fort nachmahfft gemacht, nach der Heyl. Reichs Policy-Ordnung Jedesmahls bey dem Bruch- tending und sonsten dem Besinden nach gestraffet werden.

23. Endlich wann an einem oder andern Orht Unordnungen und Mißbräuche, welche in diesem nicht eigentlich außgetrucket weren, sich finden solte; So wollen und befehlen Wir, daß Ihr unsere Beamten nach eines jeden Orhts gelegenheit mit inseriren, und auff die Abschaffung derer mit gleichen Ernst bey arbitrari Straff einführen und halten sollet.

Damit aber diese unsere nähere ernstliche Willens Meinung, besser als bishero geschchen, wahrgenommen werde: Als sollet ihr unser Landt-Drost, Drost, Ambtleuthe, Richter, Hogräfen und Schultheissen, so dan Bürgermeister, Scheffen und Rht in den Stätten, wie auch Kirchmeistere und Vorstehere auff dem Lande, nebst denen Predigern und

Erstesten, ein Jeder an seinem Dhr̄t, nicht allein gemäß dieser unserer Verordnung mit einem guten Exempel allerseits vorgehen, sondern auch auff die haltung dieses mit allem Ernst sehen und denunciando eysfern; Und wie es an dem Nachtruck bishero gefehlet hat, als erwiedern Wir die Euch Unsern Beambten Anno 1683. am 17. Junii gesetzte Straff von hundert Goltgülden anders bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade, wofern Ihr nicht besser und mit mehrerem Eysfer und Nachtruck darüber auß seyt, daß dieses in dem euch anvertrauten district von Euch sambt und sonders nach allem wie Wir dan dem litterlichen Einhalt nachgelebet haben wollen, ohne die geringste Connivenz oder dispensation directé vel indirecté gehandhabet und nachgelebet, die Freveler wider dieses Edict nach Anleitung der Brüchtenordnung alsosfort citiren, in ihrer verantwortung vernemen, vor die Brüchten Caution gestellet und solches nach Befinden sofort anhero gesand oder beyrn Brüchtengeding vorgebracht werde.

Wir wollen auch, daß Ihr unsere Beambte, Bürgermeistere, Prediger, Stadt- und Kirchenrath sambtlich ohne Unterscheidt der Religion, wider alles Lüstern und verfolgen denunciando und sonstn hülfreiche Hand leisten, auch Führer und Frohnen bey Verlust ihres Dienstes, daß sie gehührendt treulich an allen Dhr̄ten, woselbsten die jurisdiction von Uns Euch gnädigst anvertrauet worden, visitiren und umb vor Euch vorbescheiden und darüber gehört zu werden, fordersambst angeben, anhalten sollet.

Wir wollen auch, daß Ihr Bürgermeistere und Rath in unsern Landen woselbst das visitiren so an Sonntagen unter und nach den Predigten als auch an den Feyertagen im Brauch damit ferner continuiren, und wo es noch nicht eingeführet, innerhalb acht Tagen à die publicationis, der Sachen ein Ernst zu zeigen und Nachtruck zu geben, selbstn per vices und durch die Stads Botten visitiren lassen, die gefundene und angegebene Verbrecher in einem so woll als auch anderen ohne Unterschleiff und Connivenz gehörigen Dhr̄ts angeben sollet.

Wir wollen auch, daß Ihr so Predigere und Pastores, ohne Unterscheidt der Religion so Evangel. Augspurgische Reformirte als Lutherische als auch Römisch- Catholische mit schuldigster Einigkeit, entweder mit unsern Beambten, Bürgermeister, Scheffen oder auch Glieder auß dem Kirchenrath dan und wan die örter unter und nach dem Gottes

Dienst, so weit sich die Gemeine oder Kirspet erstreckt ohne Unterscheidt der Religion, wo pecciret wird, nach erhaltener Kundschaft die Verbrechere den Beambten zu straffen bekandt machen.

Ueberdem daß Evangel. Predigere und Consistoriales die Verbrechere wider diese unsere ernstliche Willensmeinung nach der von Uns gnädigst bestettigten Kirchen-Ordnung citiren und mit denen per Gradus auch die Römisch-Catholische zusolg eurem in solchen Fall habenden mitteln wider die übertretter gleichfalls wol ernstlich verfahren sollet, alles bey Vermeidung willkührlicher Straff.

Damit also dieses desto besser verstanden und von unsern Unterthanen eingefolget werde, als wollen Wir, daß es den ersten Sonntag à die praesentationis und zwey Sonntage hernach, wie imgleichen alle Sonntage nach dem vierteljährigen Fuß- und Betttag über die Sankel zu Jedermans Nachricht verständlich publicirt und erneuert werde.

Schließlich wollen und befehlen Wir, daß dem Jenigen, Er sepe auch wer Er wolle, Gerichts-, Stadt- Botte oder Frohne, oder jemand anders, welcher auß Liebe zu einem Christordentlichen Leben, die über verhalten oder im visitiren Säunnhaftige, so auch die Verbrechere gegen obgemelte unsere Verordnung anbringen wird, der fünffte Pfennig der Brüchten soll gegeben, auch des gemelten Anbringers Nahmen verschwiegen gehalten werden: (Solchem nach befehlen Wir Euch Unseren Beambten und Bedienten obgemelt, sambt und sonders Allergnädigst und Ernstlich, daß Ihr diese Unsere Edictale Verordnung nicht allein zu männiglichen Wissensschaft von denen Sankelen publiciren, affigiren, und darauff, ohne Ansehen der Persohnen steiff und vest halten, auch die Contravenientes zur Exemplarischen ahndung angeben sollet.

567. Cleve den 26. August 1707.

Rönigl. Regierung.

Ein von Friedrich von Leenhoff Predigern zu Zwoll verfaßtes, in's Hochdeutsche übersetztes, Büchelchen unter dem Titel: „Himmel auf Erden“ wird, als der Kirche und Polizei schädlich, verboten, und soll bei den Buchhändlern confiscirt werden.

568. Cleve den 28. October 1707.

Königl. Regierung.

Auf den Antrag der Landstände wird bestimmt, daß zur Schonung der Jagden, die Sez-Zeit jährlich am 1. März beginnen und bis Bartholomeus den 24. August fort dauern soll, und daß während dieses Zeitraums, — mit Ausnahme der Schnepfen, welche zu jeder Zeit geschossen werden können, und der Enten, welche nur bis Ende Juni geschont werden müssen; — durchaus kein Wildpret erlegt werden darf. Außerdem wird verordnet, daß jeder Jagdberechtigte nur einen einzigen Jäger in eigenem Brod und in eigener Livree halten darf, dessen Namen dem cleve-märktischen Oberjägermeister angezeigt werden muß. Contraventionen der obigen Bestimmungen, so wie die Ausübungen der Jagdbefugnisse mittelst Bauern, Bürgern oder Hirten, sollen mit Geldbrüchten, schärferen Strafen und eventualiter mit Verlust der Jagdberechtigung belegt werden.

Erneuert am 28. Juli 1712.

569. Cleve den 18. November 1707.

Königl. Regierung.

Publikation eines Formulars der abermals abgeänderten königl. Titulatur wegen des, nach dem unbeerbten Tode der Landesfürstin Herzogin von Nemours, durch Huldigung der Stände und Einwohner, erworbenen souverainen Fürstenthums Neufchatel.

Bemerk. Am 30. April 1708 ist die Titulatur durch den Zusatz folgender Prädikate, nämlich: Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, Raseburg und Herr der Lande Rostock und Stargard, verändert worden.

570. Cleve den 14. März 1708.

Königl. Regierung.

Das an mehrern Orten und besonders in den katholischen Kirchen, Klöstern ic. unterlassene Kirchengebet für Se. Maj. den König und das königl. Haus muß verfassungsmäßig in allen Kirchen ohne Unterschied der Religion,

und bei Strafe der Suspension der dasselbe unterlassenden Geistlichen, gehalten werden.

571. Cleve den 16. März 1708.

Königl. Regierung.

Zur Abstellung der Verschwendungen bei Leichenbegängen und bei Anlegung der Trauer wird bestimmt, daß künftig nur für Ehegatten, Eltern, Geschwister, und Großeltern oder andere Ascendenten auch für Schwieger-Eltern und endlich für Diejenigen, welche man durch Testamente beerbt hat, Trauer angelegt werden darf. Für Ascendenten ist die große Trauer in langen Tuchmänteln, für Seitenverwandte jedoch nur die kleine Trauer gestattet, die Erstere darf nur 6 Monate lang nach dem Tage des Sterbefalles getragen werden. Die Auskleidung der Kirchen, Kapellen, Stühle und Sitze in denselben, mit Sammet, Baye u. a. Stoffen, so wie das Behängen der Gemächer in den Sterbhäusern mit schwarzem Tuche ic. ist verboten, und nur erlaubt: in den Kirchen die Stelle, wo der Leichnahm ruhet, auf die Breite des Grabes, mit einem schwarzen Tuche zu belegen und in den Häusern die Gemächer, wo die Trauerklagen empfangen werden, mit schwarzen Fenster-Gardinen und Tisch- und Stuhl-Ueberzügen zu behängen. Hausgesossen, Dienstboten, Kutschen und Pferde in oder mit Schwarz zu kleiden oder zu bekleiden ist ebensowohl, als die Haltung von Leichen- oder Begräbniß-Essen und Bechen verboten.

Jede Contravention soll mit 100 Goldg. Brüche und mit Confiskation der Trauergeräthe bestraft werden.

572. Cleve den 21. März 1708.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Eöln a. d. Spree am 21. März c. a. erlassenen Mandates, wodurch das frühere Reglement der General-Land- und Stadt-Feuer-Assesuranz-Casse bestätigt, erläutert und ausgedehnt wird.

Bemerk. Durch eine königl. Resolution vom 15. Juni 1708 ist den säumigen Beitragspflichtigen noch eine kurze

Frist zur Einſendung ihrer Affekuranzbeiträge geſtattet worden, nach deren Abfluß ſollen Letztere aber neßt den Strafgeldern beigetrieben werden; durch ein ferneres Edikt vom 31. Auguſt 1708 ſind die Strafſ gelder, für fernere bis nach Weihnachten ſtattfindende Verſpätungen, auf 100 bis 500 Rthlr. feſtgeſetzt worden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 14, 15 und 17.)

573. Cleve den 2. April 1708.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Cöln a. d. Spree am 2. April c. a. erlaſſenen Ediktes, wodurch unter Erneuerung der Beſtimmungen der Geſindeordnung vom 29. September 1696 (Nro. 467. d. S.) es ſtreng unterſagt wird, Geſinde irgend einer Art, ohne ſchriftliches Entlaſſungszeugniß der letzten Brodherrſchaft, in Dienſt zu nehmen. Jede Contravention ſoll zum erſtenmahle mit 50 Rthlr. und für jeden Wiederholungsfall mit 100 Ducaten Strafe belegt werden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. III, Cap. I. Nro. 34.)

574. Cleve den 30. April 1708.

Königl. Regierung.

Zur ferneren Verhütung der im Herzogthum Cleve bei Erwählung der Deichgreſen vorfallenden Umtriebe, wodurch die zu ſolchem Amte geeigneten Perſonen oft andern weniger geeigneten nachſtehen müſſen, wird feſtgeſetzt, daß künftig, auf den Erbentagen oder bei den Deichſchauen, nur ſolche Beerbte zugelaffen werden dürfen, die wenigſtens mit vier Morgen beerbet ſind.

575. Cleve den 31. Juli 1708.

Königl. Regierung.

Die ſeither in Cleve und Mark zu verſchiedenen Zeiten gehaltenen Faſt-, Buß- und Bet-Tage ſollen künftig, nach Inhalt des zu Berlin herauskommenden Kalenders, an den

ersten Mittwochen im März, Juni, September und Dezember gehalten werden.

576. Cleve den 25. August 1708.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Charlottenburg am 25. August d. J. erlassenen Verordnung, wodurch, zur wahren Beförderung der Wissenschaften und der Studien, den mit der Aufsicht über die Schulen beauftragten Local-Behörden zur Pflicht gemacht wird, diese oft zu besuchen, die talentvollen, den Studien sich widmenden, Schüler auszumitteln und in ihrer Absicht zu befördern, dagegen aber die ohne Anlage und Fleiß befundenen Schüler von ihrer wissenschaftlichen Laufbahn abzulenken, zur Erlernung eines Handwerkes anzuweisen, und denselben auch nur den dazu erforderlichen Elementar- nebst gründlichem Religions-Unterricht ertheilen zu lassen. (Coak. Myl. Th. I, Abthl. II, Nro. 87.)

577. Cleve den 10. September 1708.

Königl. Regierung.

Als Maßregel gegen die Räuberbanden und Schwarzmacher-Kotten wird die genauere Haltung der Wachen auf den Gränzen, an den Pässen, an den Föhren und Stadthoren befohlen, und die seither auf dem Lande leicht stattfindende Aufnahme und Beherbergung fremder Bagabunden und starker Bettler aufs strengste verboten. Da, wo solches Gesindel entdeckt wird, soll dasselbe von den Unterthanen mit Anrufung nachbarlicher Hülfe verhaftet oder verfolgt, und dabei auf etwaige Pässe desselben nicht Rücksicht genommen werden. Zur besseren Entdeckung der umherschweifenden Glieder der Schwarzmacher-Kotten wird ein Verzeichniß derselben den Beamten mitgetheilt.

578. Cleve den 17. September 1708.

Königl. Regierung.

Bei der stattgefundenen Vermählung Sr. Majestät des

Königs mit der Herzogin Sophie Louise zu Mecklenburg ic. soll des königl. Ehepaares in dem gewöhnlichen Kirchengebete, nach einem beigefügten Formular, Erwähnung geschehen.

579. Cleve den 20. September 1708.

Königl. Regierung.

Die aus den vergangenen Jahren rückständigen Beiträge zur General-Brand-Affekuranz-Casse zu Berlin müssen, unter dem Nachtheil doppelter und gar dreifacher Erlegung, bis Weihnachten entrichtet und resp. beigetrieben, auch die Beiträge für das künftige Jahr, sub poena dupli, im nächsten Monat Januar vorausbezahlt werden.

580. Cleve den 1. October 1708.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Cöln a. d. Spree am 1. October c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch der Abbruch der feuergefährlichen Heerde, Kamine und Backöfen, das periodische Reinigen der Rauchfänge, die Errichtung und Ausbesserung der Brandmauern, so wie die Anschaffung und Instandhaltung der Feuerlöschgeräthe und die Anlegung von Brandteichen befohlen, sodann auch der Gebrauch offener Lichter und das Tabakrauchen in Scheunen, Ställen und Betten, desgleichen das Trocknen des Flachses am Feuer, und andere Feuerverwahrlosungen mit dem Zusatze verboten werden, daß diejenigen Hauswirthe, bei welchen durch solche Verwahrlosungen das Feuer zuerst ausbricht, nicht nur keine Entschädigung aus der Brandaffekuranz-Casse erhalten, sondern, nach Befinden der Sachen, mit harter Leibesstrafe belegt werden sollen. (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 19. und die zu Cleve ebenfalls publicirte Erneuerung des obigen Edictes vom 14. Jan. 1716. s. I. c. Nro. 27.)

581. Cleve den 5. November 1708.

Königl. Regierung.

Die zu Festungsbauarbeiten dem Commandanten zu Wesel zuzuführenden, verdächtigen Personen, Bagabunden und starken Bettler, müssen von den Beamten in loco vorher examinirt, und dann dem Befinden nach, mit dem Protokolle nach Wesel abgesendet werden.

582. Cleve den 1. Dezember 1708.

Königl. Regierung.

Bei dem gefassten Beschlusse, das dem Landesherrn zustehende Salz-Regale auch in Cleve und Mark, mittelst Imposition des Verbrauches des Salzes, auszuüben, werden die königl. Beamten angewiesen, von jedem Berliner Scheffel Salz überall und ohne Rücksicht auf dessen Herkunft 16 gGr. zu erheben und an die clevische Land-Steuer-Casse abzuführen.

583. Cleve den 12. Dezember 1708.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Eöln a. d. Spree am 12. Dezember 1708 erlassenen Verordnung, wodurch die Unterthanen von der Ritterschaft, unter dem Bedinge, von dem Beitritt zur General-Feuer-Asssekuranz-Casse befreiet werden, daß deren Steuerbeiträge, im Fall der Brandbeschädigung, auf die übrigen Unterthanen nicht repartirt werden sollen. (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 20.)

Bemerk. Unterm 17. Januar 1709 hat die königl. Regierung zu Cleve näher bestimmt, daß die in Städten von Adlichen besessenen Häuser, eben so wenig als jene der churfürstl. Beamten, vom oben bezeichneten Beitritt befreiet werden sollen.

584. Cleve den 18. Dezember 1708.

Königl. Regierung.

Die wieder einreisenden mißbräuchlichen Erpressungen

von Vorspann werden außs strengste untersagt und die frühern Bestimmungen, „daß nur den Inhabern von Vorspannpässen gegen Erlegung der gewöhnlichen Meilengelder Vorspann gestellt werden darf“, erneuert. Ueber die solcher gestalt geleisteten und vergüteten Fuhrdienste, soll in jeder Ortschaft ein Register geführt, dieses bei Ablegung der Amtsrechnung den Beamten vorgelegt, und dann zur genauen Untersuchung an die königl. Regierung eingesendet werden.

585. Cleve den 20. Dezember 1708.

Königl. Regierung.

Wegen des verlaublichen Unternehmens mehrerer Unterthanen, welche mit dem feindlichen, französischen Partheigänger La Croix eine Unterhandlung wegen Contributionszahlung angeknüpft, und deshalb eine Deputation an denselben abgesendet haben sollen, wird dieses nicht nur bei willkürlicher Strafe verboten, sondern auch verordnet, daß keine desfallige Ausgaben gemacht werden dürfen.

586. Cleve den 14. Januar 1709.

Königl. Regierung.

Bei der durch französische Unterhändler stattfindenden Aufkaufung und Ausführung der Pferde, wobei deren Preis auf 90 und mehr Rthlr. gesteigert wird, werden die desfalligen frühern Verbote erneuert und sollen die Contravenienten mit der ediktmäßigen, die Zöllner aber, welche dergleichen Ausführungen gestatten, mit 100 Goldg. Strafe belegt werden.

587. Cleve den 31. Januar 1709.

Königl. Regierung.

Bei der Nichtbeachtung des, zur bessern Förderung der Obst- und Holz-Cultur, zuletzt am 19. März 1691 erlassenen allgemeinen Edictes, (s. Myl. Th. I, Abth. II, No. 54.) wonach kein junges Ehepaar getraut werden soll, wenn es nicht über die geschehene, oder künftig geschehende, Pflanz-

zung von wenigstens 6 Obstbäumen und 6 jungen Eichen hinlängliche Versicherung gegeben hat, sollen die Beamten von den sämtlichen Pfarrern in den Städten und Dörfern, eine specielle Nachweise der jährlich getrauten Ehepaare einfordern und einsenden. Die seither Säumigen sollen in angemessene Geldstrafe genommen, die künftig sich verheirathenden Paare aber zur Erfüllung ihrer vorbezeichneten Schuldigkeit angehalten werden.

Bemerk. Die obige Behörde hat die vorstehende Verordnung unterm 18. Januar 1714 wiederholt, und sind die, in gleicher Beziehung zu Berlin am 21. Juni 1719 und 9. April 1721 (s. l. c. Th. V, Abthl. III, Cap. II, Nro. 28 und 31) erlassenen, allgemeinen Edicte in Cleve und Mark ebenfalls publicirt worden.

588. Cleve den 30. März 1709.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln a. d. Spree am 30. März c. a. erlassenen Edictes, wodurch die, Behufs der Caution den angeordneten Empfänger oder Pächter landesherrlicher Einkünfte, stillschweigende, oder auch ausdrücklich bedungene, auf ihrem Vermögen haftende, General-Hypothek, auch auf alle ihre jetzigen und künftigen Lehngüter dergestalt erstreckt wird, daß diese selbst dann nicht davon befreiet werden, wenn sie mit lehensherrlichem Consense übertragen oder veräußert worden.

Bemerk. Durch ein Edict vom 11. Juni ej. a. ist verordnet worden, daß die obige Bestimmung auch für die Vergangenheit gültig sein soll. (Conf. Mpl. Th. II, Abth. II, Nro. 25 und 27.)

589. Cleve den 10. April 1709.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln a. d. Spree am 10. April c. a. erlassenen Edictes, wonach die den Städten zustehenden Jagd-Befugnisse nicht durch die gewerbtreibenden Bürger, sondern nur durch einen oder höchstens zwei, des Weidwercks kundige, Schützen ausgeübt werden dürfen;

diese, so wie auch diejenigen Einwohner höhern Standes, „denen das Weidwerk in ein oder anderer Stadt, dem Herkommen nach, zu ihrer Ergötzlichkeit vergönnet wird“, müssen die Heege-Zeit genau beachten. (Conf. Wyl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Pro. 76.)

590. Cleve den 11. April 1709.

Königl. Regierung.

Bei der schlechten Aussicht auf Ergiebigkeit der künftigen Erndte und zur Abwendung einer großen Korntheuerung wird das Brandweimbrennen aus Kornfruchten verboten, und sollen die Helme aller Brandweinkessel von den Eigenthümern abgefordert und aufbewahret werden.

Bemerk. Unterm 29. April und am 5. October ej. a. ist die Aufnahme aller Frucht-Borräthe befohlen und die Ausfuhr derselben verboten, jedoch am 10. April 1710 wieder erlaubt worden. — Am 18. Juni 1714 ist die oben angedeutete Maßregel aus gleichen Gründen wiederholt verfügt worden.

591. Cleve den 13. Mai 1709.

Königl. Regierung.

Convokation der cleve-märkischen Landstände aus Ritterschaft und Städten zu einem in der Stadt Cleve am 4. Juni c. a. zu haltenden allgemeinen Landtage.

Bemerk. Dergleichen Zusammenberufungen der Landstände haben in der Folge regelmäßig alljährlich stattgefunden, sie sind in dieser Zusammenstellung fernerhin nur dann angedeutet, wenn sie außerordentliche Zeiterignisse oder Veranlassungen bezeichnen.

592. Potsdam den 6. Juli 1709.

Friedrich, König ic.

Unter Erneuerung der, besonders zu Cleve und Wesel nicht beachteten, Verordnung vom 1. Dezember 1703, (Pro.

530 d. S.) wird, zur Schüzung des königl. Postregals gegen fernere Beeinträchtigungen, bestimmt, daß Gastwirthe und Fuhrleute mit ihren Pferden, ohne Genehmigung des Postamtes, keine Extra-Posten, bei 12 Rthlr. Strafe für jede Conventio, fortschaffen dürfen. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 63.)

593. Cleve den 3. August 1709.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln an der Spree am 3. August c. a. erlassenen Ediktes, wodurch es den königl. Hof-, Jagd- u. a. Beamten bei nachdrücklicher Strafe verboten wird, die königl. Unterthanen ferner zu prügeln und zu schlagen, indem dieselben bei verübten Excessen, nur nach vorheriger Untersuchung, mit Gefängniß oder sonst bestraft werden dürfen. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. II, Cap. III, Nro. 11.)

594. Cleve den 12. August 1709.

Königl. Regierung.

Behufs der Erhebung der auf den Verbrauch des Salzes gelegten Abgabe soll in Cleve und Mark ein Salz-Probe-Register angefertigt, und in dieses alle Unterthanen, ohne Ausnahme, Frauen, Kinder und Diensthöten, welche nicht unter 12 Jahre alt sind, desgleichen auch alles Milchgebende Vieh, als Kühe, Schaaf und Ziegen, eingetragen werden. Die Beamten werden angewiesen, dem zu diesem Ende delegirten, jedes Ortes eintreffenden, Salz-Inspector unverzüglich vorzuarbeiten und demselben alle Hülfe und Anleitung zu gewähren.

595. Cleve den 5. September 1709.

Königl. Regierung.

Wegen der aus dem Königreiche Polen in die königl. Lande verpflanzten Pest-Seuche, wird ein allgemeiner Faß-

Buß- und Bettag und die Haltung täglicher Betstunden angeordnet.

596. Cleve den 11. October 1709.

Königl. Regierung.

Das an Sonn- und Feiertagen oder bei andern geistlichen Zusammenkünften, nach der Predigt stattfindende, Kirchen-Gebet, soll knieend verrichtet, und „damit jeh eher jeh lieber der Anfang gemacht werden.“

Bemerk. Unterm 4. November ej. a. ist die obige Vorschrift unter Anführung ihres Motives: („weil die gefährlichen Zeitläufe eine extraordinaire Devotion und „Andacht erfordern“) und mit der Beschränkung: daß diejenigen, denen der Raum, oder sonst erhebliche Umstände, es nicht gestatten, das Knien unterlassen mögen, erneuert worden.

597. Cleve den 29. October 1709.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. Edictes d. d. Marienwerder d. 29. October 1709, wonach die Hausenweise sich wieder einfindenden Zigeuner, nöthigenfalls gewaltsam, unter Beistand der Bürger, der Miliz und der Jagdbedienten, des Landes verwiesen werden sollen. Diejenigen, so aus den von der Pest inficirten Gegenden kommen, sollen nach der Strenge des Pest-Edictes an Leib und Leben gestraft werden. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. IV, Cap. II, Kro. 15.)

598. Cleve den 19. November 1709.

Königl. Regierung.

Unter Mißbilligung der seitherigen Saumseligkeit der Unterbehörden in der Verwirklichung der ihnen, besonders in fiskalischen Angelegenheiten, mit einer Fristbestimmung, ertheilten Aufträge, oder aufgegebenen Berichtserstattungen, wird bestimmt, daß dieselben für jeden fruchtlos, und ohne vorher einberichteten, desfalligen Entschuldigungsgrund, ab-

gelaufenen Termin, ohne weiters mit 25 Goldg. Strafe belegt werden sollen.

Erneuert am 11. October 1731.

599. Cleve den 22. November 1709.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln an der Spree am 22. November 1709 erlassenen Edictes, wodurch die früher erlassenen Bestimmungen: — daß die wüstgewordenen (verlassenen) Bauerngüter unverzüglich wieder besetzt, und die zerstückelten Güter ohne alle Weitläufigkeit, auf dem Wege des summarischen Processes und, ungeachtet der Einreden der Verjährung und abgeurtheilten Sache, wieder zusammengebracht (consolidirt) werden sollen —, auf alle Güter, ohne Rücksicht auf ihre Lage und den Stand ihres Besitzers, anwendbar erklärt werden, um die darauf nach den Lagerbüchern haftenden öffentlichen Lasten zu erhalten, resp. wieder geltend zu machen. Die ungesäumte Ausführung dieser Vorschrift, wird den sämtlichen Justiz- und Kameral-Beörden zur strengsten Pflicht gemacht. (Conf. Myl. Th. V, Abth. III, Cap. II, Nro. 20.)

600. Cleve den 25. November 1709.

Königl. Regierung.

Das in der clevischen Wald-Ordnung §. 36 (Nro. 205 d. C.) gestattete, seither vielfältig mißbrauchte Holzsammeln durch Dürstige, wird folgendermaßen näher regulirt.

1. Das Holzlesen (Sprokeln) ist künftig nur bekannten armen Einwohnern gestattet; 2. nur die mit der Hand erreichbaren dünnen Zweige abgebrochen werden, die Anwendung hauender und schneidender Instrumente, langer eiserner Hacken, Stricken und Lauen zum Abhauen, Einknicken, und Herabreißen trockener starker Aeste, desgleichen das Besteigen der Bäume zu diesem Behuf, ist verboten. 3. Nur zweimal in jeder Woche, am Montage und Donnerstag, und an diesen Tagen nur einmal, und zwar Vormittags, darf Lese-Holz gesammelt werden; Nachmittags darf sich niemand im Walde finden lassen. 4. Während der Setz-